

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/8212 –

Markierungen auf dem Straßenkörper bei „rechts vor links“

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/8212 – vom 25. Januar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern sind Markierungen auf dem Straßenkörper im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen mit Rechts-vor-links-Regelung erlaubt bzw. verboten?
2. Inwiefern sind Zusätze zu Verkehrszeichen oder zu Situationen ohne Verkehrszeichen erlaubt bzw. angeraten (z. B. Markierungen, Zusatzschilder „langsam fahren“, „Schrittgeschwindigkeit fahren“ o. ä.)?
3. Wenn Markierungen nicht erlaubt sind, wie ist mit bereits aufgebrauchten Markierungen zu verfahren?
4. Wie beurteilt die Landesregierung den Nutzen von Markierungen auf dem Straßenkörper im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen mit Rechts-vor-links-Regelungen für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer?
5. Wie viele nicht zulässige Rechts-vor-links-Markierungen gibt es schätzungsweise in Rheinland-Pfalz?
6. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung durch die Anweisung des LBM vom 25. April 2018, alle nicht rechtmäßig angebrachten Markierungen zu entfernen, bzw. wie hoch sind die geschätzten Kosten im Einzelfall für die Entfernung einer beanstandeten Straßenmarkierung?
7. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, welche Kommunen der Anweisung des LBM vom April vergangenen Jahres gefolgt sind?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Februar 2019 wie folgt beantwortet:

Die Formulierungen in der Kleinen Anfrage könnten neben amtlichen Markierungen auch die immer wieder vereinzelt anzutreffenden nicht amtlichen Markierungen (sogenannte „Phantasiemarkierungen“ wie farbige „Gartenzäune“, „Haifischzähne“ bzw. „Sägezahnmarkierungen“) betreffen. In der Praxis ist allerdings insbesondere die Aufbringung einer Markierung als (amtliche) „Wartelinie“ nach Zeichen 341 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bei Rechts-vor-links-Regelung relevant. Die Landesregierung geht daher davon aus, dass die Kleine Anfrage in erster Linie diese Problemstellung betrifft.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 8 Abs. 1 StVO hat an Kreuzungen und Einmündungen kraft Gesetzes derjenige Vorfahrt, der von rechts kommt. Das Straßenverkehrsrecht sieht darüber hinaus keine Markierungen bei Rechts-vor-links-Regelung vor. In der Praxis findet sich gleichwohl die Markierung sogenannter „Wartelinien“ nach Zeichen 341 StVO bei Rechts-vor-links-geregelten Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereichen; diese Zusatzmarkierung soll insbesondere die bestehende Vorfahrtssituation verdeutlichen. Die Aufbringung der Wartelinie nach Zeichen 341 StVO in Verbindung mit einer Rechts-vor-links-Regelung ist allerdings nach der Straßenverkehrs-Ordnung nicht zulässig. Die zu beachtende Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 341 StVO schreibt in der Fallgruppe 1 vielmehr vor, dass die Wartelinie nur angeordnet werden darf, wo das Zeichen 205 StVO die Vorfahrt gewährt – also gerade dort, wo eine vorfahrtsregelnde Beschilderung und eben keine Rechts-vor-links-Regelung existiert.

Zu Frage 2:

Auch Zusatzzeichen und (amtliche) Markierungen sind Verkehrszeichen (§ 39 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 StVO). Über die Anbringung von Markierungen und von Zusatzzeichen entscheiden die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden (nach Anhörung von Straßenbaubehörde und Polizei) aufgrund der konkret bestehenden Einzelfallsituation. Markierungen sind dabei nach den vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bekanntgegebenen Richtlinien für die Markierung von Straßen

b. w.

(RMS) auszuführen. Die vom Bundesverkehrsministerium zugelassenen amtlichen Zusatzzeichen sind in der StVO sowie insbesondere im Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) dargestellt bzw. werden durch eine spezielle Verkehrsblattverlautbarung des BMVI bekannt gegeben. Abweichungen von in diesem Verzeichnis aufgeführten Zusatzzeichen sind nicht zulässig. Im Einzelfall können andere Zusatzzeichen in Betracht kommen; diese bedürfen dann jedoch der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (in Rheinland-Pfalz durch das für Verkehr zuständige Ministerium oder den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz). Die unter Frage 2 beispielhaft bezeichneten Zusatzzeichen stellen keine amtlichen Zusatzzeichen nach VzKat dar. Eine straßenverkehrsrechtliche Gebots-/Verbotswirkung geht grundsätzlich von dem Hauptverkehrszeichen aus; alleinstehende Zusatzzeichen sind nach StVO nur in Einzelfällen zugelassen (vgl. z. B. § 2 Abs. 4 Satz 4 StVO).

Zu Frage 3:

Die Aufstellung von Verkehrszeichen – also auch die Aufbringung von Markierungen als Verkehrszeichen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 StVO) – ist für alle Straßenverkehrsbehörden in Deutschland nicht schrankenlos möglich, sondern unterliegt gesetzlichen Vorgaben und von der Rechtsprechung aufgestellten Maßstäben. Bei Verkehrszeichen (und damit auch bei Markierungen) mit Gebots-/Verbotswirkung handelt es sich um Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen (§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG), die bereits nach dem Verwaltungsverfahrenrecht rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen müssen; solche Verwaltungsakte können von Verkehrsteilnehmern angefochten und demzufolge gerichtlich überprüft werden. Amtliche Markierungen als Verkehrszeichen, die im Widerspruch zum bestehenden Verkehrsrecht stehen, sind insofern rechtswidrig und müssen aufgehoben, also die rechtswidrige Markierung entfernt werden. Ist ein unfallschädigendes Ereignis auf eine rechtswidrige Markierung zurückzuführen, so können daneben etwaige haftungsrechtliche Ansprüche gegen die anordnende Straßenverkehrsbehörde respektive gegen die ausführende Straßenbaubehörde (bzw. den Straßenbaustraßenbauer) nicht ausgeschlossen werden.

Zu Frage 4:

Die Beratungsstelle für Schadensverhütung des Verbandes der Autoversicherer hat in einer früheren Untersuchung (1990) der Markierungsvariante einer Wartelinie bei rechts vor links keine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung zugemessen. Der ADAC hingegen vertritt in seinen Bewertungen aus dem Jahr 1995 die Auffassung, dass dieser Variante eine allgemeine Akzeptanz und geschwindigkeitsreduzierende Wirkung zukomme, ohne jedoch einen belastbaren Nachweis hierfür zu liefern. Zugleich stellt der ADAC aber auch klar, dass die Kombination von Wartelinie bei rechts vor links nach StVO unzulässig ist. Beratungen auf Bundesländer-Ebene haben ebenfalls keine eindeutigen Erkenntnisse erbracht; nach ersten anfänglich positiven Wirkungen seien Gewöhnungseffekte eingetreten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) hat daher im Jahr 2006 die Thematik der Aufbringung von Wartelinien bei der Rechts-vor-links-Regelung mit dem Ziel aufgegriffen, dass das Bundesverkehrsministerium eine bundesweite, wissenschaftlich fundierte Untersuchung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen in Auftrag geben solle; zudem sollte durch eine Änderung der StVO diese Markierungen bei rechts vor links zumindest in Tempo 30-Zonen bundesweit zugelassen werden. Diese rheinland-pfälzische Initiative wurde allerdings vom Bundesverkehrsministerium sowie von der großen Mehrheit der Länder abgelehnt. Hinsichtlich der Wirkungsweise und dem Nutzen von „Wartelinien“ nach Zeichen 341 StVO bei der Rechts-vor-links-Regelung gibt es nach derzeitiger Kenntnis der Landesregierung insofern bislang keine validen Untersuchungsergebnisse.

Zu den Fragen 5 und 6:

Der Landesregierung liegen keine landesweiten Erkenntnisse über Umfang bzw. Anzahl rechtswidrig aufgebrachter Markierungen vor. In Anbetracht dessen sind keine Kostenangaben möglich.

Dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz liegen im Rahmen erfolgter allgemeiner Ausschreibungsverfahren für Markierungsarbeiten Angebote für Demarkierungsarbeiten vor, die bei durchschnittlich 8,00 Euro/Meter liegen.

Zu Frage 7:

Nein.

In Vertretung:
Daniela Schmitt
Staatssekretärin